



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zum Antrag „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“ vom 25. September 2013 – Drucksache 18/1142(neu), zum Antrag „Halbjährlicher schriftlicher Sachstandsbericht der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes“ – Drucksache 18/3003 sowie zum Antrag „Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ – Drucksache 18/ 3529**

**Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration**



## Vorbemerkung

Der Landtag hat mit der Drucksache 18/1142 (neu) die Landesregierung aufgefordert, die Kommunen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aktiv zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Kommunen ein kurzfristig wirkendes und dauerhaft einsetzbares Konzept zu entwickeln und fortzuschreiben, das die Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein sicherstellt. Des Weiteren soll unter der Federführung der Landesregierung ein regelmäßiger Austausch von Erfahrungen zwischen den Kommunen untereinander und zwischen Kommunen und Land sichergestellt sein, damit hieraus resultierende Synergieeffekte genutzt werden können. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag hierzu halbjährlich Bericht zu erstatten.

Mit der Drucksache 18/3003 wird die Landesregierung aufgefordert, diesen Bericht um einen Berichtsteil zum Sachstand der Umsetzung des von ihr am 6. Mai 2015 vorgestellten Flüchtlingspakts „Willkommen in Schleswig-Holstein! Integration vom ersten Tag an“ zu ergänzen. Mit der Drucksache 18/ 3529 wird zudem ein Bericht über die „Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ beantragt.

Aufbauend auf den Berichten vom September 2014 (Drucksache 18/2190), März 2015 (Drucksache 18/2776), September 2015 (Drucksache 18/3340), März 2016 (Drucksache 18/3906), September 2016 (Drucksache 18/4619) und März 2017 (Drucksache 18/5262) stellt dieser Bericht den Stand der Umsetzung in den genannten Bereichen zum 30. November 2017 dar.

## Inhalt

Vorbemerkung .....	1
I. Ausgangslage .....	3
1. Entwicklung der Zugangszahlen und Asylantragstellungen .....	3
2. Hauptherkunftsländer .....	5
II. Bundesrechtliche Entwicklungen .....	6
III. Der Flüchtlingspakt 2015 .....	7
IV. Aufnahme und Integration von Flüchtlingen.....	8
1. Erstaufnahme .....	8
a. Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und BAMF-Ankunftszenrum .....	8
b. Angebote im Rahmen der Erstaufnahme .....	9
c. Rückkehrmanagement .....	10
2. Zusammenarbeit von Land und Kommunen .....	12
3. Handlungsfelder.....	13
a. Handlungsfeld „Internetportale“ .....	13
b. Handlungsfeld „Zuwanderungsbehörden“ .....	13
c. Handlungsfeld „Koordinierte kommunale Aufnahme“ .....	14
d. Handlungsfeld „Wohnen“ .....	14
e. Handlungsfeld „Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer“ .....	16
f. Handlungsfeld „Frühkindliche Bildung“ .....	16
g. Handlungsfeld „Bildung und Kultur“ .....	18
h. Handlungsfeld „Arbeit und Ausbildung“ .....	23
i. Handlungsfeld „Gesundheit“ .....	27
j. Handlungsfeld „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ .....	27
k. Handlungsfeld „Ehrenamt“ .....	29
l. Handlungsfeld „Studium und Hochschulen“ .....	30
V. Haushalt.....	31

## I. Ausgangslage

### 1. Entwicklung der Zugangszahlen und Asylantragstellungen

Nachdem von 1993 bis 2007 die Zahl der Asylantragstellenden in Deutschland fast kontinuierlich abgesunken war, stieg sie seit dem Jahr 2008 wieder deutlich an.

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen waren Ende des Jahres 2016 erstmals weltweit mehr als 65,6 Millionen Menschen auf der Flucht, was einem absoluten Höchststand entspricht. 22,5 Millionen dieser Menschen sind Flüchtlinge, die vor Konflikten, Verfolgung oder schweren Menschenrechtsverletzungen aus ihrer Heimat flohen. Die Hälfte der Flüchtlinge weltweit sind Kinder unter 18 Jahren. Weltweit fliehen 28.300 Menschen im Durchschnitt pro Tag aufgrund von Konflikten und Verfolgung.

Im Jahr 2017 sind nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge rund 190.000 Asylsuchende nach Deutschland eingereist. Die Zahl der Einreisenden für das Jahr 2017 liegt somit unterhalb der Einreisezahlen aus den Jahren 2016 (mit einer Gesamtaufnahme von 280.000) und 2015 (mit einer Gesamtaufnahme von 890.000). Die Zahl der Asylsuchenden, die 2017 in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein registriert wurden und für deren Aufnahme das Land zuständig ist, lag bei 5.214 Personen. Damit hat sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr (9.959) um rund 48% verringert. Im Jahr 2017 bewegten sich die monatlichen Zugangszahlen zwischen 300 und 550 Personen.

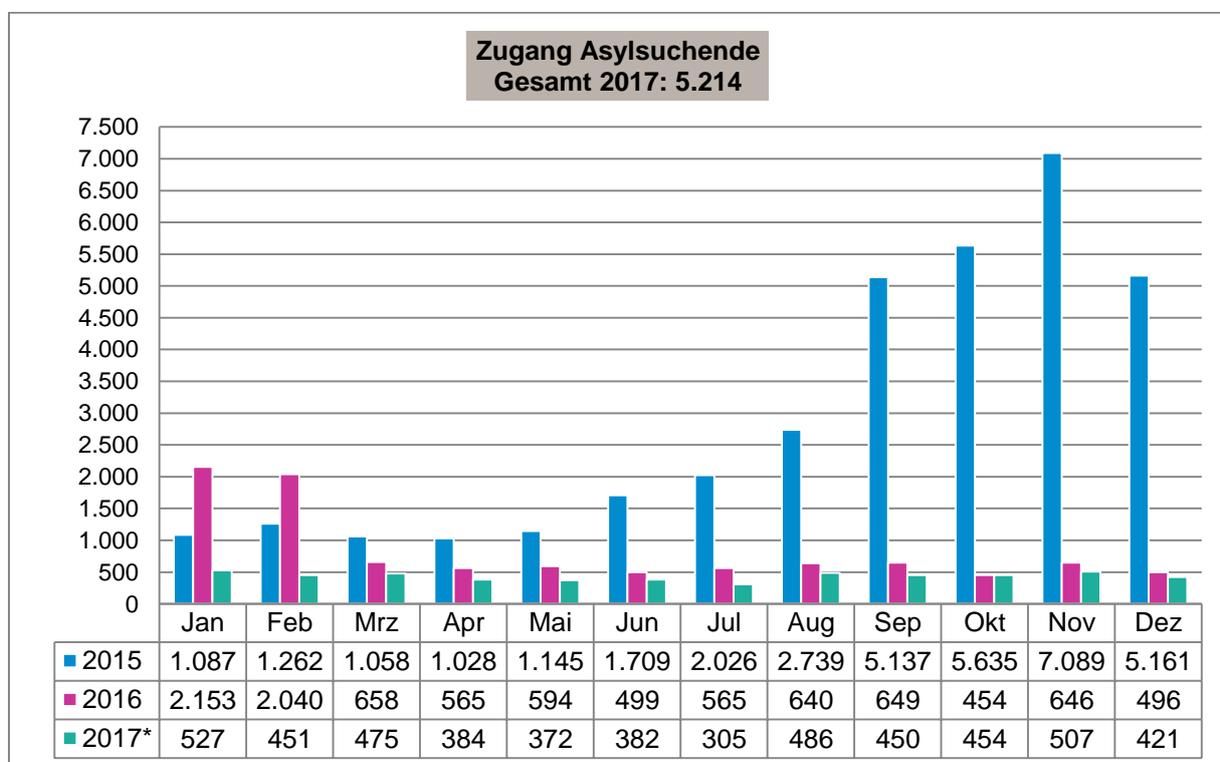


Abb. Schleswig-Holstein: Zugangszahlen 2015-2017, Quelle: LfA

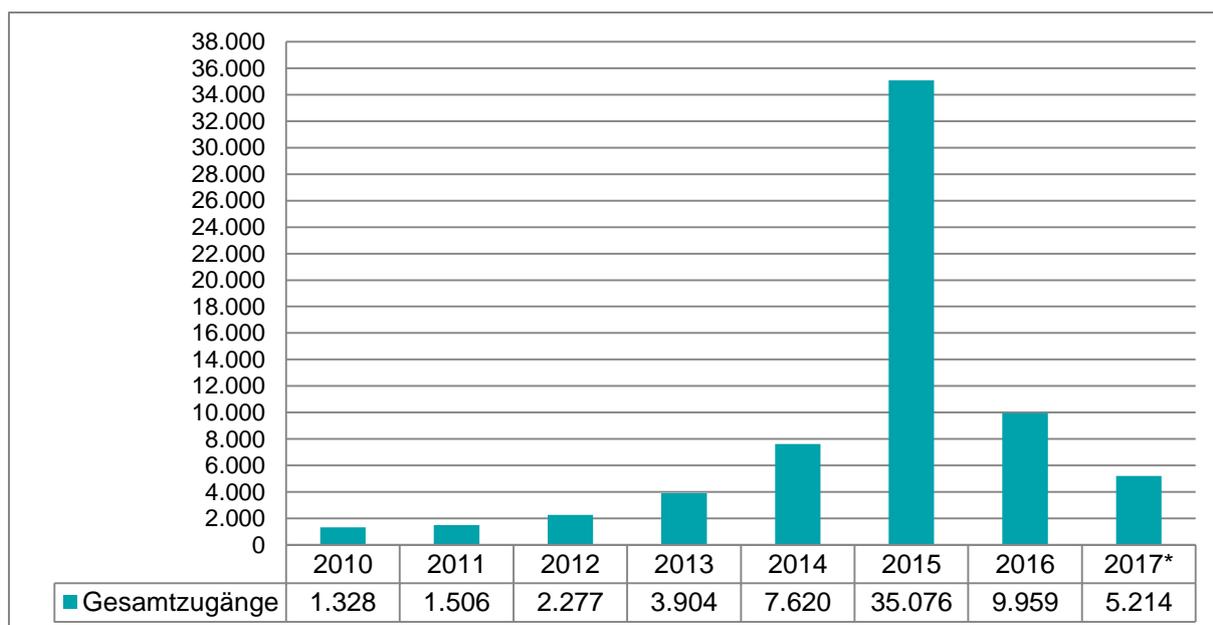


Abb. Schleswig-Holstein: Zugangszahlen 2010-2017, Quelle: LfA

Rund 51 % des Gesamtzugangs des Jahres 2017 waren Erwachsene. Der Anteil männlicher Erwachsener lag bei etwa 32 %, der Anteil weiblicher Erwachsener bei rd. 19 %. Minderjährige Flüchtlinge machten rund 49 % des Gesamtzugangs aus. Der Anteil männlicher Minderjähriger lag bei 33 % und weiblicher Minderjähriger bei 16%.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 3.930 Asylsuchende auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, im Jahr 2016 insgesamt 13.524 und im Jahr 2015 insgesamt 28.849.

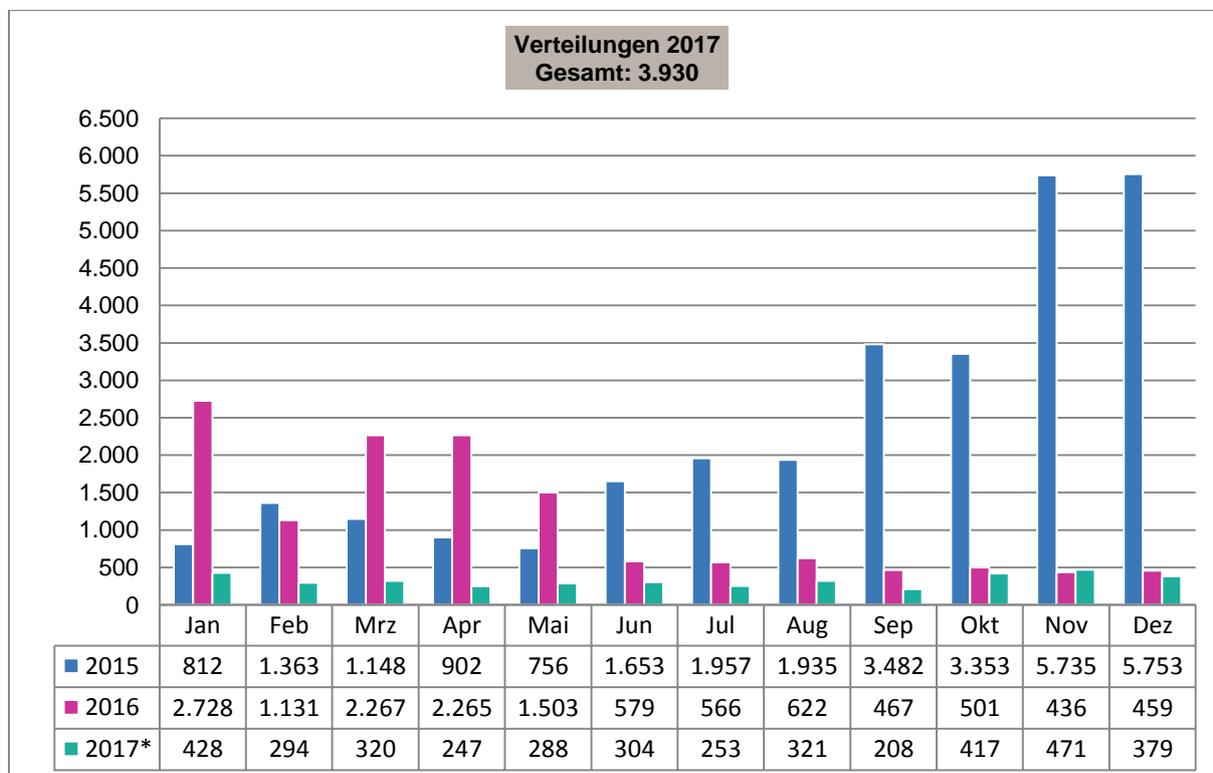


Abb. Verteilung Asylsuchender in die Kreise und kreisfreien Städte 2015-2017

Entsprechend dem Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 09. Februar 2017 werden „neu ankommende und noch nicht verteilte Asylsuchende, die voraussichtlich keinen Anspruch auf Schutz in Deutschland erlangen werden, nach Eintritt der Ausreisepflicht möglichst aus der Erstaufnahmeeinrichtung zurückgeführt“. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragstellerinnen und Folgeantragsteller sowie Asylsuchende, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden sollen, werden daher nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Steht die Aufenthaltsbeendigung absehbar bevor, werden abgelehnte Antragstellerinnen und Antragsteller i.d.R. ebenfalls nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

Insgesamt wurden 2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 222.683 formelle Asylanträge gestellt (davon 198.317 Erst- und 24.366 Folgeanträge), was gegenüber dem Jahr 2016 mit 745.545 Anträgen eine Senkung um 70 % bedeutet.

Insgesamt erhielten 123.909 Personen im Jahr 2017 die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention (20,5 Prozent aller Asylbewerber).

## 2. Hauptherkunftsländer

2.022 Asylsuchende, die Schleswig-Holstein im Jahr 2017 aufgenommen hat und für die das Land zuständig ist, kamen aus Afghanistan (1.037) und Syrien (985); das waren rund 39% aller Asylsuchenden. Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2017 waren Irak (12%), Jemen (9%), Armenien (7%), Eritrea (5%) und Iran (7%)

Der Anteil der Asylsuchenden aus dem Westbalkan (Albanien 2,26%, Kosovo 1,02%, Serbien 1,42% Montenegro 0,1 % und Mazedonien 0,65%) lag im Jahresdurchschnitt bei 5,45% (284 Personen) und der Anteil aus den Maghreb-Staaten lag bei 1,73% (90 Personen). Hinsichtlich der Herkunftsländer der in Schleswig-Holstein um Asyl ersuchenden Personen ergibt sich für das Jahr 2017 folgendes Bild

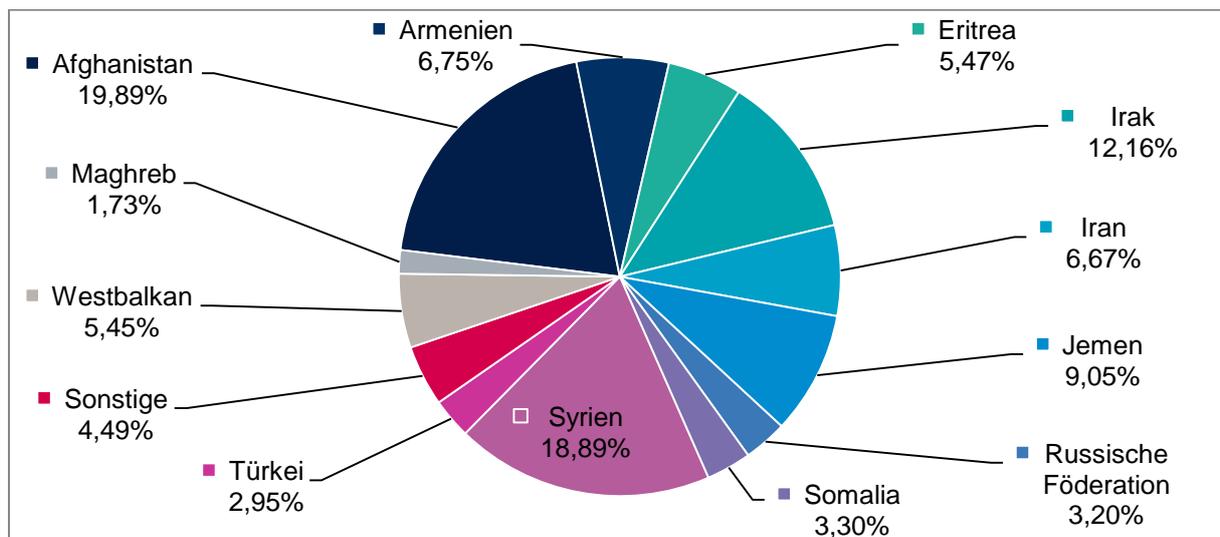


Abb. Herkunftsländer der in Schleswig-Holstein um Asyl ersuchenden Personen 2017

## II. Bundesrechtliche Entwicklungen

Seit dem letzten Bericht der Landesregierung sind die nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen:

Am 29. Juli 2017 ist das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, weitere Optimierungen im Bereich der Rückkehr von vollziehbar Ausreisepflichtigen zu erreichen. Dies gilt insbesondere für solche Ausreisepflichtigen, von denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit in Deutschland ausgehen. Hierzu erfolgten Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), im Asylgesetz (AsylG) und im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), z.B.:

- Die Abschiebungshaft wird für vollziehbar Ausreisepflichtige erweitert, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.
- Die zulässige Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wird auf zehn Tage verlängert.
- Ausländische Reisepapiere dürfen künftig auch von Deutschen, die Mehrstaater sind, bei Vorliegen von Passentziehungsgründen einbehalten werden.
- Zudem wird eine Regelung ins Asylgesetz aufgenommen, nach der die Länder die Befristung der Verpflichtung, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive verlängern können.

Darüber hinaus wurden die vom Innenausschuss des Deutschen Bundestages beschlossene Maßgaben von Bundestag und Bundesrat angenommen, z.B.:

- Regelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen
- Begrenzung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen in Extremfällen auf maximal 24 Monate

Am 21. Juli 2017 trat das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft. Das Gesetz führte unter anderem zu den nachfolgenden Änderungen im AufenthG und AsylG:

- § 30 Abs. 1 AufenthG: Anhebung des Nachzugsalters auch für Ehegatten von Ausländern, die einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 AufenthG als Hochqualifizierte besitzen, auf 18 Jahre.
- § 31 Abs. 2 S. 2 AufenthG: Klarstellung, dass in den Fällen, in denen eine Ehe wegen der Minderjährigkeit des Ehegatten bei Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist, eine besondere Härte vorliegt, die hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Absehen von der Voraussetzung des dreijährigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft erforderlich macht.
- § 54 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG: Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt nunmehr auch dann vor, wenn wiederholt eine Handlung entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 Personenstandsgesetz vorgenommen wird.

- § 73 AsylG: Eine bereits erlangte Schutzposition des Minderjährigen darf allein aufgrund der Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe wegen Minderjährigkeit nicht widerrufen werden.

Zudem ist das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration am 1. August 2017 in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung folgender Richtlinien der Europäischen Union:

- Richtlinie 2014/36/EU vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (Saisonarbeitnehmerrichtlinie)
- Richtlinie 2014/66/EU vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-Richtlinie)
- Richtlinie 2016/801/EU vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (REST-Richtlinie)

### III. Der Flüchtlingspakt 2015

Mit dem gemeinsam mit vielen Paktpartnern erarbeiteten und vorgebrachten Flüchtlingspakt und dem Projekt zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen hat das Land auf die seit 2014 stark angestiegenen Zugangszahlen Geflüchteter und die damit einhergehenden Herausforderungen reagiert: Am 6. Mai 2015 wurde der Flüchtlingspakt auf einer ersten Flüchtlingskonferenz vorgestellt.

Übergeordnetes Ziel – des Projekts zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen ebenso wie des Flüchtlingspakts – war es, geeignete Strukturen aufzubauen und zu etablieren, um den Bedarfen in dieser besonderen Situation angemessen begegnen zu können. In der Folge konnte das Thema Aufnahme und Integration von Geflüchteten mit all seinen Facetten als Querschnittsaufgabe in den einzelnen Ressorts der Landesverwaltung und als Grundlage der Zusammenarbeit mit den externen Partnern erfolgreich verankert werden.

Auf einer weiteren Flüchtlingskonferenz am 9. November 2016 hat das Land gemeinsam mit den vielen Partnern und Akteuren eine Bilanz zur Umsetzung der Zielvereinbarungen seit dem Flüchtlingspakt gezogen. Damit war das von Vornherein befristete Projekt zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen weitestgehend abgeschlossen, die dazugehörige Stabsstelle im Innenressort wurde Mitte 2017 aufgelöst. Die Wahrnehmung der Aufgaben in den einzelnen Handlungsfeldern einschließlich der Zusammenarbeit mit externen Partnern liegt dagegen weiter in der Zuständigkeit der jeweils verantwortlichen Ressorts.

Der Flüchtlingspakt war eine notwendige Reaktion auf einen massiv erhöhten Flüchtlingszugang und hat als Grundlage der fachlichen Arbeit wie der Zusammenarbeit mit externen Partnern maßgeblich zum Gelingen der damaligen Herausforderungen beigetragen. Erfolgreiche Integrationspolitik muss jedoch alle Gruppen von Zugewanderten einbeziehen. Zwar bringt die Aufnahme und Integration Geflüchteter teilweise spezifische Anforderungen mit sich, die auch weiterhin in der jeweiligen fachlichen Arbeit fortgesetzt werden. Gleichzeitig beschränkt sich die Landesregierung nicht auf diese Gruppe, sondern richtet den Blick auf die aktuellen Anforderungen der Integration insgesamt – einschließlich der Aufnahme und Integration von Geflüchteten.

## **IV. Aufnahme und Integration von Flüchtlingen**

### **1. Erstaufnahme**

#### **a. Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und BAMF-Ankunftscenter**

Am 01. November 2017 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration eine erneute Anpassung an die weiterhin niedrigen Zugänge von Asylsuchenden und somit eine Reduzierung auf zwei statt bisher vier aktiv betriebene Standorte beschlossen. Hiermit sowie mit der Schließung der bis dato im Leerstand befindlichen Landesunterkünfte Seeth und Lütjenburg und Abgabe von Reserveflächen in Alt Duvenstedt und Südtondern/Leck können Einsparungen von bis zu 14 Mio € jährlich erzielt werden. Vorrangig organisatorische, strukturelle und personalwirtschaftliche Gründe führten zu der Entscheidung, die Belegung zunächst nur noch in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Neumünster und Boostedt aufrecht zu erhalten. Die Erstaufnahmeeinrichtung in Glückstadt wurde bereits mit Ablauf des Jahres 2017 leergezogen, während in Rendsburg die Erstaufnahmeeinrichtung zum 30. Juni 2018 in den Leerstandsbetrieb überführt wird.

Wie bislang wird die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt untergebracht sein. Mit den Leerstandsliegenschaften stehen für den Fall kurzfristig stark ansteigender und die Kapazitäten in Neumünster und Boostedt übersteigender Unterbringungsbedarfe genügend Kapazitäten zur Verfügung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Zuge eigener Strukturanpassungen entschieden, die Zahl der Standorte in Schleswig-Holstein insgesamt zu reduzieren und sich u.a. aus Glückstadt zurückzuziehen.<sup>1</sup> Statt zwei Ankunftscentren in Glückstadt und Neumünster plant es, fortan nur noch ein gemeinsames standortübergreifendes Ankunftscenter Neumünster-Boostedt zu betreiben.

Mitte 2018 wird das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration erneut eine Bewertung seines Standortkonzepts vornehmen und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ggf. weitere Strukturanpassungen vornehmen.

---

<sup>1</sup> Nach Mitteilung des BAMF erfolgt die Schließung der dortigen Außenstelle zum 31. März 2018.

## **b. Angebote im Rahmen der Erstaufnahme**

Unabhängig von ihrer Verweildauer in den Landesunterkünften erhalten alle Personen ein Grundangebot an Orientierung und Beratung.

Schleswig-Holstein strebt an, dass alle Asylsuchenden möglichst frühzeitig eine erste sprachliche Förderung und Erstorientierung erfahren. Deshalb besteht mit den Sprach- und Orientierungskursen „Willkommen in SH“ (WiSH), die in den Landesunterkünften angeboten werden, ein erster Baustein bei der Sprachförderung Asylsuchender. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten und dem Sprachkursträger (Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e. V.) entsprechende Standards zur Ausgestaltung von Sprachkursen bei dynamischen Aufenthaltszeiten entwickelt. Ziel ist ein möglichst weitgehender Erwerb erster Sprachkenntnisse, evtl. in Einzelfällen sogar bis Sprachniveau A1. Mit einer am Anfang engen Evaluation wird geklärt, ob die ergriffenen Maßnahmen zur Intensivierung dieser ersten orientierenden Sprachförderung greifen, u.a. ob deutlich mehr Frauen Zugang zu den WiSH-Kursen finden. Am 20. Oktober 2017 wurden das Konzept für eine Sprachförderung für erwachsene Zugewanderte in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration auch veröffentlicht.

Im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und auf der Grundlage eines genehmigten Beschulungskonzeptes führt die LAG der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. seit dem Schuljahr 2016/17 ein schulisches Angebot in Form von anderweitigen Unterricht durch. Diese Form der Beschulung wird zum 31. Dezember 2017 beendet. Ab 2018 wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen mit Lehrkräften des Landes sicherstellen.

Die Bundesagentur für Arbeit (für Schleswig-Holstein die Regionaldirektion Nord) führt weiterhin in den Ankunftszentren Datenerhebungen und auf freiwilliger Basis Gruppeninformationen und Einzelgespräche mit Blick auf berufliche Qualifikationen durch und wird dieses Angebot auch zukünftig in Neumünster fortsetzen. Ziel ist die nahtlose Anknüpfung der Dienstleistungen der Bundesagentur an das beschleunigte Asylverfahren für eine zügige berufliche Integration auf kommunaler Ebene.

In den Landesunterkünften stehen stets Mitarbeiter des jeweiligen Betreuungsverbands zur Verfügung, die soziale Betreuung, Betreuung für Kinder unter sechs Jahren, Verfahrensberatung und die Beratung in den vielfältigsten Problemlagen, wie z.B. die Beratung besonders vulnerabler Personengruppen, sicherstellen. Diese Angebote stehen allen Personen offen und sind entsprechend flexibel ausgestaltet. Zu den dabei auftretenden grundlegenden Fragestellungen ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im regelmäßigen Austausch mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten und den beteiligten Verbänden, aktuell zum Thema der Verfahrensberatung im Rahmen der Erstaufnahme.

Am 13. Oktober 2017 wurde als Standard für die Unterbringung vulnerabler Personen ein Schutzkonzept für die Landesunterkünfte durch das Ministerium für Inneres,

ländliche Räume und Integration auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration veröffentlicht. Das Schutzkonzept beschreibt die allgemeinen Schutz- und Betreuungsmaßnahmen, die ein Verhindern jeglicher Form von Gewalt zum Ziel haben (Prävention), und regelt die Hilfe und Unterstützung in Notfällen (Intervention). Es dient damit dem Schutz aller Untergebrachten und aller Beschäftigten. Darüber hinaus sind im Konzept spezifische Maßnahmen für Menschen mit besonderen Schutzbedürfnissen (z. B. Minderjährige, Menschen mit einer Behinderung, allein reisende Frauen) explizit enthalten. Dadurch wird die bedarfs-spezifische Unterstützung bereits im Rahmen der Erstaufnahme sichergestellt.

### **c. Rückkehrmanagement**

Das noch bis Juni 2018 laufende AMIF<sup>2</sup>-Projekt „Integriertes Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“ des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein ist auf Verlängerung bis 2020 ausgelegt. Ziel ist die Etablierung einer operativ und flächendeckenden Rückkehrberatung sowie die Weiterentwicklung des Konzeptes mit Blick auf nachhaltige Rückkehrförderung. Ende September 2017 wurden im Rahmen der AMIF-Aufforderung für das Jahr 2017 zwei weitere Projektanträge der beteiligten Akteure beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht.

Neben der angestrebten Durchführung von zwei weiteren AMIF-Projekten bis 2020 sollen zudem Möglichkeiten für die direkte Bewilligung von Rückkehrhilfen geschaffen werden, wenn länderübergreifende Rückkehrförderungsprojekte nicht greifen. Es ist beabsichtigt, die in 2017 begonnene Erarbeitung von Förderrichtlinien für eigene Rückkehr- und Reintegrationsprogramme in 2018 zum Abschluss zu bringen und die Förderrichtlinien in Kraft zu setzen. Mit Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission zum 1. Januar 2017 wurde in der Organisationshoheit des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten eine Landesunterkunft für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer geschaffen und die originäre Zuständigkeit des Landesamts für Ausländerangelegenheiten für diejenigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer begründet, die dazu verpflichtet werden, in der Landesunterkunft für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ihren Wohnsitz zu nehmen. Durch den Übergang in die Zuständigkeit des Landesamts für Ausländerangelegenheiten und die Wohnsitznahme in der Landesunterkunft für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer wird eine intensive Betreuung und Beratung zu Rückkehrentscheidungen ermöglicht, wodurch die Bereitschaft der Betroffenen zur freiwilligen Ausreise im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie gefördert werden soll.

---

<sup>2</sup> AMIF ist der von der Europäischen Union bereitgestellte Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

Eine enge Verknüpfung von behördlicher und unabhängiger Beratung sowie der enge Kontakt zum medizinischen Dienst am Standort Boostedt bewirkten in 2017 in der Großzahl der untergebrachten Fälle eine freiwillige Ausreise der Betroffenen.

Zur Erhöhung der Akzeptanz der Einrichtung bietet das Landesamt für Ausländerangelegenheiten den Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte Beratungsgespräche an und unterstützt sie bei der Identifikation von möglichen Unterbringungsfällen.

Aufgrund des enorm hohen Flüchtlingszugangs im Jahr 2015 und Anfang 2016 sowie die infolge dessen mittlerweile getroffenen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Zahl abgelehnter Asylbewerberinnen und -bewerber und somit die der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in 2017 deutlich gestiegen. Lag die Zahl ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein laut Statistik des Ausländerzentralregisters zum 31. Dezember 2014 bei 3.890, belief sich diese am 31. Oktober 2017 auf 6.795. Hinzu kommt eine Reihe von asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, die sich – überwiegend aufgrund anhängiger Asylklageverfahren – noch nicht in der Zahl der Ausreisepflichtigen im Ausländerzentralregister widerspiegeln. Laut Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wurden im Jahr 2017 bis zum 31. Oktober 2017 in Schleswig-Holstein rd. 21.000 Entscheidungen über Asylanträge getroffen mit einer Gesamtschutzquote von rd. 50%; rd. 4.300 Verfahren waren noch nicht entschieden. Laut der statistischen Auswertung des Ausländerzentralregisters vom 31. Oktober 2017 betrug die Zahl der anhängigen Asylverfahren hingegen rd. 19.900; die Differenz zu der Zahl noch nicht entschiedener Asylanträge dürfte im Wesentlichen auf die benannten anhängigen Asylklageverfahren sowie auf Verzögerungen bei der Pflege des Ausländerzentralregisters zurückzuführen sein. Daher wird sich mit zeitlicher Verzögerung voraussichtlich im Jahr 2018 die Zahl vollziehbar Ausreisepflichtiger nochmals deutlich erhöhen und somit zu steigendem Arbeitsaufkommen im Bereich des Rückkehrmanagements führen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die hohen Rückkehrzahlen des Jahres 2016 überwiegend auf die Rückkehr Ausreisepflichtiger aus sogenannten sicheren Herkunftsländern (Westbalkan) zurückzuführen sind. Rückführungen in andere Länder gestalten sich ungleich schwieriger, auch akzeptieren viele Länder keine Rückführungen über Charter. Daher sind bundesweit in 2017 die Zahlen der Rückkehrer gesunken.

Absehbar wird zusätzlich mit einer weiteren deutlichen Erhöhung des Arbeitsaufkommens im Bereich des Rückkehrmanagements im Zusammenhang mit den durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchzuführenden Widerrufsprüfungen zu erwarten sein, die nach § 73 Abs. 2a AsylG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen haben. Mit Blick auf die hohen Entscheidungszahlen in den Jahren 2016 und 2017 wird spätestens in 2019/2020 mit einer weiteren „Welle“ Ausreisepflichtiger gerechnet werden müssen.

Um die Ausreisepflicht dieser Betroffenen durchzusetzen, wurde das Dezernat 3 „Rückkehrmanagement“ im Landesamt für Ausländerangelegenheiten personell deutlich aufgestockt; weitere Aufstockungen werden nach Bedarf erfolgen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 62b Abs. 1 einen bis zu zehn Tagen andauernden Ausreisegewahrsam zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung vor, der unabhängig von den Voraussetzungen der Abschiebungshaft richterlich angeordnet werden kann. Der Ausreisegewahrsam wird gemäß § 62b Abs. 2 AufenthG im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen, von wo aus die Ausreise des Ausländers möglich ist. Durch die am 01. Juni 2017 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Mitnutzung des Ausreisegewahrsams am Hamburger Flughafen sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass dieses Instrument zur Sicherung von Abschiebungen auch durch die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden genutzt werden kann. Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung stehen Schleswig-Holstein fünf Unterbringungsplätze (drei Plätze für Männer, zwei Plätze für Frauen) im Ausreisegewahrsam am Flughafen Fuhlsbüttel zur Verfügung.

Im Hinblick auf die erfolgten Änderungen des Aufenthaltsrechtes, zuletzt im Juli 2017 durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, und angesichts verschiedener Personalwechsel in den Ausländerbehörden hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration die Themen „Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam“ und „Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen“ durch Erlasse umfassend aufbereitet und dem ausländerbehördlichen Aufgabenvollzug in diesen Bereichen zusätzliche Hilfestellung gegeben.

## **2. Zusammenarbeit von Land und Kommunen**

Um die Vielzahl der unterschiedlichen kommunalen Angebote und Leistungen zu verstetigen und für die Kommunen für die Jahre 2017 und 2018 eine planungssichere Grundlage zu schaffen, hatten sich Land und Kommunen im November 2016 auf ein drittes Kommunalpaket verständigt und vereinbart, dass die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Ämter die Voraussetzungen dafür schaffen, dass jeder Flüchtling mit Eintreffen in der Kommune schnellen Zugang zu den unter Berücksichtigung seines individuellen Förderbedarfs geeigneten Regelangeboten Beratung und Betreuung, Bildung, Sprache und Arbeit, Sozialleistungen usw. findet. Das Land hat zugesagt, externe Beratungsleistungen für die Kreise und kreisfreien Städte – wenn gewünscht – zu finanzieren. Dieses Angebot haben alle Kreise und kreisfreien Städte angenommen, sodass in der ersten Jahreshälfte in allen Kreisen und kreisfreien Städten die regionalen Aufnahme- und Integrationsabläufe in Workshops mit den relevanten Akteuren vor Ort abgestimmt und weiter verbessert wurden. Der Fokus der Beratung lag darauf, alle Bereiche der Aufnahme und Integration durch hauptamtliche Strukturen sinnvoll abzudecken. Die zentralen Ergebnisse sind in einem übergeordneten Abschlussbericht zusammengefasst. Im Sommer 2018 ist in jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt ein weiterer Follow-up-Workshop geplant.

### **3. Handlungsfelder**

#### **a. Handlungsfeld „Internetportale“**

Mit dem Willkommensportal [willkommen.schleswig-holstein.de](http://willkommen.schleswig-holstein.de) und der Hilfsplattform [ich-helfe.sh](http://ich-helfe.sh) unterhält das Land seit Oktober/ November 2015 zwei umfangreiche und verlässliche Informations- und Vernetzungsportale. Zudem stellt das Land auf der Seite [engagiert-in-sh.de](http://engagiert-in-sh.de) Informationen für die ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten zur Verfügung. In einem Relaunch wurde das Willkommensportal zwischen März und Oktober 2017 in sieben Sprachen aktualisiert und in der Bedienung optimiert. Zwei Jahre nach Start nutzen wöchentlich im Schnitt ca. 600 Menschen unsere Informationen in Deutsch, Englisch, Arabisch, Farsi, Kurdisch, Russisch und Tigrinya.

#### **b. Handlungsfeld „Zuwanderungsbehörden“**

„Ein gelingender Integrationsverlauf beginnt meist in der Ausländer-/ Zuwanderungsbehörde und setzt eine optimale Vernetzung mit allen am weiteren Verlauf des Aufenthaltes beteiligten Stellen voraus.“ Dieser Grundgedanke prägte den ab 2013 mit dem Projekt „Weiterentwicklung der Willkommens- und Anerkennungsstrukturen in den Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein“ intensiven Prozess, der mit dem „Leitbild für die Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein“ im März 2014 ein wesentliches Zwischenziel erreichte.

Die Einbindung der Thematik als Handlungsfeld Zuwanderungsverwaltung in das Projekt zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen ab 2015 stellte auch in den Monaten, in denen die Zuwanderungsverwaltung sich angesichts des erheblichen Zugangs von Flüchtlingen einem umfassenden Handlungsdruck ausgesetzt sah, sicher, dass die bislang erzielten Vereinbarungen nicht dem Druck des Tagesgeschäfts dauerhaft wichen. Die in den einzelnen Behörden trotz der Aufgabenlast erzielten Fortschritte konnten im Rahmen der beiden Flüchtlingskonferenzen präsentiert werden.

Nachdem in 2017 eine Phase der Konsolidierung in den veränderten Abläufen und Strukturen in den Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden erfolgte, soll die Daueraufgabe der Weiterentwicklung einer modernen Zuwanderungsverwaltung nunmehr neu angestoßen werden. Hierbei sind die Abläufe und Strukturen den sich weiterentwickelnden Aufgabenprofilen anzupassen: neben dem aufenthaltsrechtlichen Kerngeschäft der reinen Ordnungsverwaltung sind auch die Aspekte Willkommensbehörde und Rückkehrmanagement mit Leben zu füllen sowie die Rolle als Erstkontaktstelle auch im Hinblick auf Integration zu beleuchten. Zudem hat sich die Personalstruktur der Behörden in den zwei Jahren erheblich verändert: es sind viele neue und junge Menschen dazu gekommen, die den bisherigen Prozess nicht miterlebt haben und die für ihre Arbeit Einarbeitung und Begleitung durch Aus- und Fortbildung benötigen.

Der weitere Prozess wird sich in 3 Phasen gliedern:

- Bestandsaufnahme zur Situation in der Zuwanderungsverwaltung bis Ende 2017
- Festlegung weiterer Handlungsfelder, um eine zielgerichtete und flächendeckende Weiterentwicklung der Zuwanderungsverwaltung in 2018 zu erreichen
- Evaluation des Entwicklungsstandes und ggf. Neujustierung der Entwicklungsrichtung der Zuwanderungsverwaltung in 2020.

### **c. Handlungsfeld „Koordinierte kommunale Aufnahme“**

Die 2015 im Flüchtlingspakt beschlossenen und vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geförderten Koordinierungsstellen für die Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen nehmen weiterhin eine zentrale Rolle bei der Koordinierungs- und Netzwerkarbeit im Hinblick auf die Aufnahme und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Kreisen und kreisfreien Städten ein. Dabei arbeiten sie eng mit den vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geförderten Beratungsstellen Ehrenamt und Geflüchtete sowie ggf. den vom Bund geförderten Bildungskoordinatorinnen und Bildungskoordinatoren für Neuzugewanderte zusammen.

Wie u.a. bei den vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration durchgeführten Quartalsgesprächen der Koordinierungsstellen deutlich wird, verschieben sich die Anforderungen in den Kreisen und kreisfreien Städten zunehmend von Fragen der Aufnahme hin zu Fragen der Integration und Teilhabe der ankommenden Menschen. Diesen sich ändernden Bedarfen tragen die Koordinierungsstellen mit entsprechenden Maßnahmen bereits im Rahmen ihrer Aufgaben Rechnung.

Daneben finden diese veränderten Rahmenbedingungen in den Überlegungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zu einer möglichen inhaltlichen Weiterentwicklung und Fortsetzung der Koordinierungsstellen Berücksichtigung. Um diese Überlegungen zu einer möglichen Fortsetzung – auch zur Vermeidung von Doppelstrukturen – abstimmen zu können, hat das Land hat Ende 2017 die derzeitige, noch bis Juni 2018 geltende Richtlinie um ein halbes Jahr verlängert.

### **d. Handlungsfeld „Wohnen“**

Um die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für Flüchtlinge sicherzustellen und die Kommunen bei der Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten zu unterstützen, haben die im Rahmen des Flüchtlingspaktes AG Wohnen und das für Wohnraumförderung zuständige Referat im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration die im Märzbericht dargestellten Maßnahmen fortwährend überprüft und an die veränderten Anforderungen angepasst. Flüchtlinge wurden als eine der Zielgruppen in die soziale Wohnraumförderung integriert. Es handelt sich mithin nicht um Einzelbedarfsgruppen.

Seit März 2017 sind weitere Maßnahmen insbesondere im allgemeinen sozialen Wohnungsbau hinzugekommen:

Mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung wurden in 2017 bisher ca. 1.200 Wohneinheiten gefördert. Dies ist ein Anstieg von mehr als 40 % gegenüber dem gesamten Jahr 2016. Im Jahr 2017 wurden hierfür 175,6 Mio. € an Darlehen und Zuschüsse bereitgestellt, im Jahr 2016 betrug die Darlehenssumme 89,9 Mio. €.

Die guten Abnahmezahlen der sozialen Wohnraumförderung gehen u.a. auf das im Jahr 2017 eingeführte Zuschussprogramm zurück. Das Zuschussprogramm Neubauförderung mit einem Gesamtprogrammvolume von 34 Mio. € ist bereits zu circa 85 % belegt.

Das Förderprogramm zur Unterbringung von Asylsuchenden ist planmäßig zum 31. Dezember 2016 ausgelaufen. Die Ergebnisse sind bereits im letzten Bericht (dargestellt. Vereinzelt werden seitens der Kommunen Anträge auf Umwidmung einer geförderten Maßnahme gestellt (z. B. Nutzung durch Alleinerziehende, von Obdachlosigkeit bedrohte Personen), die nach Prüfung bislang positiv beschieden werden konnten.

Die seit 2004 bestehenden besonderen Fördermodalitäten der Landeswohnraumförderung für genossenschaftliche Wohnprojekte aus der Initiative von bürgerschaftlichen Interessengruppen wurde im Sommer 2017 erneuert und erweitert. So können Fördermaßnahmen im Neubau in definierten Gebieten mit bis zu 90 Prozent der angemessenen Gesamtkosten gefördert werden, wenn die genossenschaftliche Baugemeinschaft gezielte soziale Integrationsleistungen für Zielgruppen erbringt, die besondere Probleme des Zugangs zum Wohnungsmarkt haben. Dies zielt auch auf Integrationsleistungen gegenüber den neu zugewanderten Haushalten.

Im Jahr 2016 wurde auf Antrag der Evangelischen Stadtmission Kiel zum Aufbau der Wohnkontaktstelle auf der Basis einer Befürwortung der LH Kiel mit 60 T. € gefördert. Ziel war es u.a., ein Dienstleistungsangebot für schwer zu vermittelnde Mieter aufzubauen und zu etablieren – an der Schnittstelle zwischen Wohnungsmarkt und Wohnungsanbietern, Amt für Wohnungswesen und Sozialhilfeangeboten, um die steigende Anzahl der Wohnungslosen zu begrenzen, Wohnungslosigkeit vorzubeugen, Unterstützungs-, Beratungs- und Integrationsleistungen anzubieten und zur Entlastung belasteter Nachbarschaften und Mieter-Vermieter-Verhältnisse beizutragen.

Inzwischen hat die sich Arbeit der Wohnkontaktstelle erfolgreich etablieren können und sowohl Präventionsarbeit für von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte als auch Vermittlungsarbeit für Wohnungslose aufgenommen. Kooperationsverträge sind mit weiteren Wohnungsunternehmen geschlossen worden. Ob die Wohnkontaktstelle sich zukünftig in der konzeptionell angelegten Form weiterentwickeln wird und auch zugunsten der zugewanderten Haushalte hilfreiche Dienstleistungen anbieten kann, hängt von den langfristig zu sichernden Finanzierungsmöglichkeiten und Zusammenarbeitsstrukturen mit der Landeshauptstadt Kiel ab.

Die AG Wohnen hat sich in einer Sondersitzung damit beschäftigt, wie Flüchtlingen der Übergang ins Wohnen erleichtert werden kann. Lübeck hat dafür das Probewohnen für Geflüchtete eingeführt, um den Einstieg in den Wohnungsmarkt zu erleichtern.

Dieses Modell hat sich in Lübeck als erfolgreich erwiesen und bringt zwischen 80 bis 90 % der Teilnehmer ins Wohnen. Aus der Sicht vieler anderer Kommunen ist dieses Modell für sie nicht möglich, da die personellen Kapazitäten für dieses Programm nicht ausreichend vorhanden sind. Vermietung an Geflüchtete durch Private ist aufgrund einer oft unklaren Bleibeperspektive mit zeitlicher Unsicherheit behaftet und daher unattraktiv.

#### **e. Handlungsfeld „Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer“**

Der Bund hat zum 01. Juli 2017 bundesweit Erstorientierungskurse für erwachsene Zugewanderte mit offener Bleibeperspektive eingeführt. In den Erstorientierungskursen besteht die Möglichkeit, landeskundliches Wissen zur Erstorientierung verbunden mit einfachen Deutschkenntnissen zu erwerben und sich auf diese Weise schnell in der neuen Umgebung zurechtfinden zu können. Neben Kenntnissen zur Bewältigung des Alltags werden auch die in Deutschland geltenden Werte und Normen vermittelt. Ein Kurs umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten. In Schleswig-Holstein werden die Erstorientierungskurse durch den Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein angeboten, die vor Ort auch mit weiteren regionalen Partnern zusammenarbeiten. Ergänzend zur Förderung des Bundes finanziert das Land Schleswig-Holstein bei der Durchführung der Erstorientierungskurse die Fahrtkosten der Teilnehmenden, Kosten für Einstufungsgespräche und Abschlusstests sowie Kosten der Kinderbeaufsichtigung.

Da das Bundesprogramm nicht den gesamten Bedarf an erster Sprachförderung und Erstorientierung abdeckt, unterstützt das Land auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung von Sprache und Erstorientierung, sog. STAFF-Kurse. Zukünftig sollen diese an Orten angeboten werden, an denen ein entsprechender Bedarf vorhanden ist. Da die gleiche Zielgruppe teilnahmeberechtigt ist wie bei den Erstorientierungskursen des Bundes, sollen die STAFF-Kurse jedoch nur an Orten durchgeführt werden, an denen keine oder nicht ausreichende Erstorientierungskurse stattfinden oder wenn es sich um Alphabetisierungskurse oder fortgeschrittenen Kurse handelt.

#### **f. Handlungsfeld „Frühkindliche Bildung“**

Kindertagesstätten und Familienzentren leisten einen elementaren Beitrag zur aktiven Integration von Flüchtlingsfamilien. Zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bieten die Angebote der Familienzentren und der frühzeitige Besuch einer Kindertagesstätte optimale Voraussetzungen für den Ausbau kulturellen Verständnisses und das Erlernen der deutschen Sprache.

Der seit Anfang 2016 deutlich gesunkene Zuzug von Flüchtlingsfamilien und das parallel aufwachsende Unterstützungssystem für Flüchtlingsfamilien und Kindertagesstätten führten zwar zu Entlastungen bei den Kommunen und Einrichtungen, dennoch steigt landesweit anhaltend die Nachfrage an Angeboten der Kindertagesbetreuung. Insofern bleiben die Anstrengungen für eine gelungene Integration von

Flüchtlingsfamilien im Bereich der frühkindlichen Bildung eine Herausforderung für alle Beteiligten.

Die Angebote der Familienzentren übernehmen eine wichtige Brückenfunktion bei der Integration von Flüchtlingsfamilien. Seit 2014 werden mittlerweile über 100 Familienzentren mit insgesamt 2,5 Mio. € gefördert. Seit Juni 2017 können für niedrigschwellige Angebote wie z.B. Eltern-Kind-Gruppen oder den Einsatz und die Qualifizierung von Sprach- und Kulturmittlern ergänzend weitere Landesmittel in Höhe von 2 Mio. € genutzt werden. Das Land hat dabei ein unbürokratisches Antragsverfahren erarbeitet und den Kreisen und kreisfreien Städten ausreichend Zeit für ein transparentes Auswahlverfahren gegeben.

Seit November 2017 wird der in der Landeshauptstadt Kiel erfolgreich erprobte Einsatz von Kita-Lotsen landesweit befördert. Im Hinblick auf die Kommunikation zwischen Eltern und Kita leisten diese einen bedeutenden Beitrag zu einem besseren Verständnis füreinander und erleichtern spürbar die Elternarbeit der Einrichtungen. Beide Seiten – sowohl die Eltern und ihre Kinder als auch die Mitarbeitenden in der Einrichtung – profitieren von dieser Arbeit. Zugleich erhöhen sich die Arbeitsmarktchancen der Kita-Lotsen, da sie eine Grundqualifikation erhalten und sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Das Land stellt die erforderlichen Mittel für eine Multiplikatoren Ausbildung zur Schulung von KiTa-Lotsen zur Verfügung. Diese Multiplikatoren sollen befähigt werden, KiTa-Lotsen zu identifizieren, für das Programm zu gewinnen und diese auf ihre zukünftige Arbeit in den Einrichtungen vorzubereiten. Ziel ist eine flächendeckende Ausbildung von 72 Multiplikatoren. Die erste Schulung hat im November 2017 stattgefunden.

Ergänzt werden können die Aktivitäten, die den Zugang zu Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorbereiten und unterstützend begleiten, durch das Bundesprogramm „Kita-Einstieg“, das zunächst bis 2020 läuft. Elf Kommunen in Schleswig-Holstein wurden vom Bund zur Antragsstellung aufgefordert. Die Angebote dieses Bundesprogramms können direkt in Kindertageseinrichtungen, aber unter anderem auch in Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern oder Nachbarschaftszentren eingerichtet werden.

Sprachkompetenz ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentwicklung, den schulischen und beruflichen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration. Frühzeitige sprachliche Bildung beugt vielen Problemen, die durch mangelnde Teilhabe an der Sprach- und Kulturgemeinschaft entstehen, vor. Insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien profitieren von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung. Das Land hat die Mittel zur Sprachbildung entsprechend dem wachsenden Bedarf von 4 auf 6 Mio. € erhöht.

Darüber hinaus fördert das Land die sog. „Sprint“-Maßnahmen - die in Kindertageseinrichtungen durchgeführte Sprachintensiv-Förderung vor dem Schuleintritt. Neben der allgemeinen, alltagsintegrierten Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen ist eine intensive Sprachförderung, insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund, zur Vorbereitung der Einschulung notwendig. Die Schulämter planen diese

Fördermaßnahmen in eigener Verantwortung im Rahmen des ihnen per Erlass zugewiesenen Budgets.

Das von der Landesregierung initiierte und finanzierte Projekt „Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren“ bietet landesweit Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung von pädagogischen Fachkräften im Umgang mit hochbelasteten und traumatisierten Kindern an. Über drei Stützpunkte im Land können interessierte Einrichtungen Fortbildungsangebote sowie Inhouse-Seminare, Fallsupervision und Beratung erhalten. Diese Angebote sind für die Einrichtungen kostenlos; lediglich die Reise- sowie gegebenenfalls Übernachtungs- und Verpflegungskosten müssen von den Teilnehmenden übernommen werden. Das Projekt ist mittlerweile auch für die Tagespflege geöffnet.

Bereits im ersten Jahr des Projektes konnten über 1700 Fachkräfte aus über 650 Einrichtungen erreicht werden. Über 350 Fachkräfte aus 80 Einrichtungen haben an Beratung und Supervision zur Umsetzung traumapädagogischer Konzepte und in der Fallarbeit in Anspruch genommen. An dem Projekt gibt es landesweit anhaltendes Interesse, so dass mittlerweile von weit höheren Zahlen auszugehen ist.

#### **g. Handlungsfeld „Bildung und Kultur“**

Zur Umsetzung der Zielvereinbarung im Rahmen des Flüchtlingspakts bezogen auf den Bereich Bildung ist dem Landtag im Januar 2016 ausführlich berichtet worden (Bericht zur Integration von Flüchtlingskindern ins Schulsystem, Drucksache 18/3715). Dabei wird deutlich, dass die Zahl von Flüchtlingen auch im Schulbereich eine große Herausforderung darstellt und von allen Beteiligten sehr viel Flexibilität und insbesondere die Bereitschaft verlangt, für einen nicht absehbaren Zeitraum Lösungen zu schaffen, die fortwährend überdacht und angepasst werden müssen. Dabei ist festzustellen, dass sich die in den allgemeinbildenden Schulen entwickelte Angebots- und Organisationsstruktur der Deutsch-als-Zweitsprache (DaZ)-Zentren bei der Aufnahme der jungen Flüchtlinge bewährt hat. Das bestehende Netz der DaZ-Zentren konnte inzwischen so ausgebaut und gefestigt werden, dass Kinder und Jugendliche in allen Regionen des Landes eine durchgängige Sprachbildung erhalten. Durch diese fundierte Sprachbildung wird eine gelingende Integration in die Gesellschaft vorbereitet – auch deshalb wird am Anfang einer intensiven Beschulung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in einer Schule mit DaZ-Zentrum der Vorzug vor dem regulären Besuch der örtlichen Grund- oder weiterführenden Schulen gegeben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Basisstufen der DaZ-Zentren, denn dort werden die geflüchteten Kinder und Jugendlichen zunächst beschult. Die Darstellung differenziert nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten und beschreibt die Entwicklung dieser Schülerzahlen seit Februar 2016 bis September 2017.

<b>Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) in den Basisstufen der DaZ-Zentren an allgemein bildenden Schulen</b>				
<b>Kreise und kreisfreie Städte</b>	<b>SuS in der Basisstufe Februar 2016</b>	<b>SuS in der Basisstufe Juli 2016</b>	<b>SuS in der Basisstufe Februar 2017</b>	<b>SuS in der Basisstufe September 2017</b>
Flensburg	250	319	383	435
Kiel	645	830	667	551
Lübeck	539	628	503	412
Neumünster	267	299	340	359
Dithmarschen	246	244	242	231
Herzogtum Lauenburg	311	396	309	288
Nordfriesland	277	348	350	287
Ostholstein	364	471	485	449
Pinneberg	742	891	740	586
Plön	290	373	314	251
Rendsburg-Eckernförde	567	700	591	513
Schleswig-Flensburg	448	538	520	404
Segeberg	469	638	644	528
Steinburg	261	396	251	192
Stormarn	411	556	426	358
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>6.087</b>	<b>7.627</b>	<b>6.765</b>	<b>5.844</b>

Derzeit werden diese Schülerinnen und Schüler in landesweit insgesamt 251 Schulen mit DaZ-Zentren unterrichtet. Diese verteilen sich auf die Schularten wie folgt: 122 an Grundschulen, vier an Grund- und Regionalschulen, 81 an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe sowie 25 an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen und 19 an Gymnasien. Der Wechsel von der Basis- in die Aufbaustufe richtet sich nach der jeweiligen Sprachentwicklung der Schülerin oder des Schülers und erfolgt in der Regel nach einem Schuljahr. In der Aufbaustufe nehmen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in einer ihrer Altersstufe entsprechenden Klasse in vollem Umfang am Unterricht teil. Zusätzlich erhalten diese Kinder und Jugendlichen DaZ-Unterricht im Umfang von mindestens zwei und höchstens sechs Wochenstunden.

In den Basisstufen der DaZ-Zentren und in den Aufbaustufen der allgemeinbildenden Schulen unterrichten grundsätzlich Lehrkräfte mit einer Qualifikation für Deutsch als Zweitsprache, die sie entweder im Rahmen ihrer Ausbildung oder am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein erworben haben. Die DaZ-Qualifizierungsmaßnahmen sind erheblich ausgeweitet worden. So können seit dem 1. Februar 2016 auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein DaZ-Zertifikat als Ersatz für ihre Hausarbeit erwerben.

Derzeit werden insgesamt 527 Stellen für den DaZ-Bereich der allgemeinbildenden Schulen (Basis- und Aufbaustufen) eingesetzt. Ob dieses Volumen an Lehrerstellen weiterhin auskömmlich sein wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen und vom Anteil der Kinder und Jugendlichen ab. Insoweit wird die Landesregierung die künftige Entwicklung sorgfältig beobachten und ggf. erneut nachsteuern.

Ein nachhaltiger Spracherwerb und eine gute soziale Integration gelingen vor allem dann, wenn die formalen Angebote der Schulen in möglichst vielen alltäglichen Sprech- und natürlichen Kommunikationssituationen ergänzt und vertieft werden. Das Bildungsministerium hat deshalb Mittel im Umfang von 1,5 Mio. € für einen „Sprachförderungs- und Integrationsvertrag“ mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände e.V. bereitgestellt. Auf dieser Grundlage konnten 2015 über 120 Projekte und im Jahr 2016 rund 130 Projekte angestoßen und finanziert werden, die den DaZ-Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund unterstützen. Die Zusammenarbeit wurde im Jahr 2017 fortgesetzt. Es ist beabsichtigt, den Sprachförderungs- und Integrationsvertrag auch in den Folgejahren fortzuführen.

Im Schuljahr 2017/18 haben die Regionalen Berufsbildungszentren und die Berufsbildenden Schulen ihre im Schuljahr 2015/16 initialisierten DaZ-Maßnahmen ausgebaut und konsolidiert. Im Jahr 2017 standen den berufsbildenden Schulen insgesamt 4,7 Mio. € für die Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Hiervon werden 2,2 Mio. € für die Durchführung von und die Erstattung für DaZ-Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Davon entfallen 1,33 Mio. € auf Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnern, 870 T. € auf die Durchführung von DaZ-Maßnahmen. Die verbleibenden 2,5 Mio. € werden für befristete Beschäftigungsverhältnisse in den DaZ-Maßnahmen des Übergangsbereichs eingesetzt. Hiermit werden 50 Planstellen unterhalten. Mit diesem Aufwuchs an Lehrerstellen wird die stabile Unterrichtsversorgung aller Schülerinnen und Schüler gewährleistet und kontinuierlich verbessert.

<b>Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit DaZ-Bedarf an Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen</b>										
Kreis	SuS gesamt*	BiK-DaZ	AV-SH	AVJ	BE K	BFS I	BFS III	Duale Ausbildung	FOS/BOS	BG
Dithmarschen	108	60	5	0	0	8	0	30	0	0
Hzgt. Lauenburg	291	100	50	0	0	31	27	51	0	30
Nordfriesland	226	74	25	26	0	10	0	85	0	0
Ostholstein	321	108	50	0	0	14	7	137	0	1
Pinneberg	416	255	98	0	0	15	0	41	0	0
Plön	234	36	58	0	0	10	10	104	0	16
Rendsburg-Eckernförde	379	67	211	0	0	13	6	76	0	0
Schleswig-Flensburg	229	139	75	0	0	3	0	11	0	0
Segeberg	335	192	66	0	0	13	7	51	0	5
Steinburg	309	90	69	0	83	34	0	23	0	6
Stormarn	303	66	136	0	1	12	0	81	0	2
Flensburg	410	149	129	0	0	45	3	62	0	2
Kiel	483	170	176	0	0	78	10	40	0	9
Lübeck	337	119	112	0	0	11	0	85	0	0
Neumünster	400	108	107	0	0	42	11	118	0	6
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>4781</b>	<b>1733</b>	<b>1367</b>	<b>26</b>	<b>84</b>	<b>339</b>	<b>81</b>	<b>995</b>	<b>0</b>	<b>77</b>

Stand: 27. September 2017, \*davon 79 in EQ-Maßnahmen

Mit den zum 1. August 2016 eingeführten Bildungsgängen Berufsklasse DaZ und der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein sind zwei Maßnahmen geschaffen worden, die den Spracherwerb, die berufliche Orientierung und damit den Übergang in eine duale Ausbildung oder einen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Ziel haben. Eine flexible Stundentafel ermöglicht eine an die regionalen Begebenheiten angepasste und zielgruppengerechte Ausgestaltung der Bildungsgänge. Mit Ablauf der einjährigen Übergangsfrist werden die Bildungsgänge Berufseingangsklasse und Ausbildungsvorbereitendes Jahr in den neuen Bildungsgängen aufgehen. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die hohe Bereitschaft der Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen die Berufsklasse DaZ und die Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein in ihr Angebot zu implementieren.

Die letzte DaZ-Abfrage an den Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen aus dem September dieses Jahres zeigt, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf weiterhin erhöht und somit im Jahr 2017 die Maßnahmen für Sprachvermittlung und Betreuung der jungen Menschen auch über den Übergangsbereich hinaus ausgebaut werden müssen, um eine angemessene und zügige Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

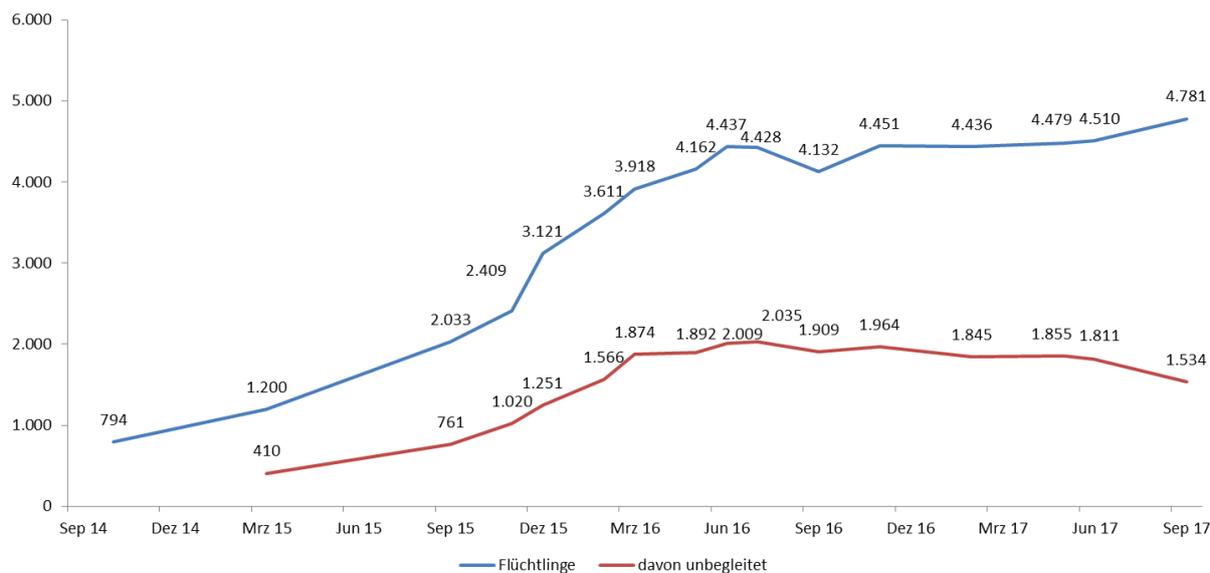


Abb. : Entwicklung der Flüchtlingszahlen an Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen

Langfristig ist eine nachhaltige kulturelle Bildung erforderlich, die möglichst Begegnungen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und Einheimischen ermöglicht. Bisher konnten leider nur punktuell beispielhafte Projekte gefördert werden. Wichtig wäre eine enge Verzahnung von Kultureinrichtungen mit interkulturellen Angeboten und Schule.

Flächendeckend wurden Bibliotheken im Rahmen des gemeinsamen Projektes „Ankommen in Schleswig-Holstein“ von Büchereizentrale, Flüchtlingsrat und Sparkassen mit Medientaschen ausgestattet, die zum Spracherwerb, zur praktischen Alltagsunterstützung und zur Integration dienen.

Der 2016 erstmals ausgeschriebene Bibliothekspreis des Landes stand in diesem Jahr unter dem Motto „Zusammen leben, lernen, lesen“. Der Fokus lag auf gelungenen Angeboten zur Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Ausgezeichnet wurden Anfang April 2017 die Stadtbücherei Ahrensburg und die Gemeindebücherei Bordesholm.

In 2017 wurde im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein neuer Haushaltstitel zur Förderung der pädagogischen Theaterarbeit mit Migrantinnen und Migranten in den Theatern Kiel und Lübeck sowie im Schleswig-Holsteinischen Landestheater eingerichtet. Die Unterstützung entsprechender Projekte ist zunächst bis 2019 mit je 50 T€ pro Haushaltsjahr vorgesehen. Bisher konnten an diesen drei Theatern folgende Projekte realisiert werden:

- Das Theater Lübeck bietet mit seinem Projekt „Bürgerbühne“ ein Mitmach-Podium für die Besucherinnen und Besucher, bei dem aktuelle gesellschaftspolitische Themen diskutiert werden. Eröffnet wurde die Spielzeit 2016/2017 mit dem Geflüchteten-Thema „finding a place“. In der aktuellen Spielzeit werden drei weitere Bühnenprojekte unter dem Motto „Kanten statt Konsens“ angeboten, die den Ausstieg aus der Gesellschaft, die Zeit um 1517 zur Lutherdekade

sowie die innere Zerrissenheit von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen thematisieren.

- In den Spielzeiten 2014/2015 und 2015/2016 wurden von der Theatergruppe Szol Ha am Landestheater zwei Projekte ausgearbeitet, für die die Theatergruppe unter anderem mit dem Deutschen Bühnenpreis ausgezeichnet wurde. Neue Szenen befinden sich derzeit in Arbeit. Zudem findet im Foyer des Theaters ein monatlicher Stammtisch statt, der Migranten, Geflüchtete, Rendsburger Bürger und Schauspieler des Landestheaters zusammenbringt.
- Das Theater Kiel bietet seit 2015 verschiedene Möglichkeiten für Begegnungen zwischen den Kieler Bürgerinnen und Bürgern und Geflüchteten und arbeitet gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern aus DAZ-Klassen, die Fluchterfahrung haben. In 2016 wurde ein Theaterclub für unbegleitete geflüchtete Jugendliche gegründet, der aufgrund seiner kontinuierlichen integrativen Wirkung für die Beteiligten sehr erfolgreich ist und in 2017 fand gemeinsam mit der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten e.V. ein Kulturtag im Schauspielhaus statt. Für die Spielzeit 2017/2018 wird derzeit an einer langfristigen Kooperation mit der Caritas gearbeitet, um sich gemeinsam auf Menschen mit Fluchterfahrung zu konzentrieren.

#### **h. Handlungsfeld „Arbeit und Ausbildung“**

Nach den unmittelbaren Herausforderungen, die durch die Flüchtlingswelle 2015/2016 zu bewältigen waren, sind jetzt verstärkt die Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen aufeinander abzustimmen und zu verstetigen, um Flüchtlingen einen nachhaltigen Arbeitsmarktzugang als wichtigen Hebel gesellschaftlicher Integration zu ermöglichen.

Auch wenn sie teilweise durch beidseitig hohe Erwartungen oder befristete oder unsichere Aufenthaltsperspektiven gehemmt wird, ist die Bereitschaft auf Arbeitgeberseite, schutzsuchende Menschen einzustellen, nach wie vor hoch. Alle Beteiligten haben aber lernen müssen, dass die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen einen sehr langen Atem verlangt: Die in unser Land geflüchteten Menschen waren bzw. sind überwiegend noch nicht so weit, eine Arbeit und Ausbildung anzutreten, da häufig die sprachlichen und beruflichen Basisqualifikationen fehlten. Der anlässlich der Flüchtlingskonferenz im November 2016 ausgesprochene Appell an die Arbeitgeber, durch das Angebot von Praktika ein beidseitiges Kennenlernen zu ermöglichen, gilt unverändert. Auch ist nach wie vor der Bedarf groß, die spezifischen Belange wie beispielsweise von geflüchteten Frauen bei arbeitsmarktlichen Maßnahmen zielführend zu berücksichtigen. Nicht alle der für Flüchtlinge – auch in Kombination mit Integrationskursen – angebotenen Maßnahmenplätze zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung konnten daher im bisherigen Verlauf des Jahres 2017 besetzt werden.

Das vom Wirtschafts- und Arbeitsministerium gemeinsam mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit entwickelte Förderprogramm „Begleiteter Übergang für Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung (BÜFAA.SH)“ ist leider unter den Erwartungen geblieben. Von den zum 1. September 2016 landesweit 1.108 Teilneh-

menden hatten die meisten die Maßnahmen bis zum Jahresende 2016 bereits verlassen. Hauptsächlich lag das an nicht ausreichenden Sprachkenntnissen und mangelnder Qualifikation und Grundbildung sowie am Antritt des Integrationskurses. Andere Abbruchgründe waren der Gesundheitszustand, Überforderung oder Abgänge aufgrund von Wohnortwechsel. Trotzdem ist 128 Menschen (rund 12 %) aus den BÜFAA.SH-Phasen heraus der Übergang in Arbeit oder Ausbildung gelungen. Das Programm wurde im Herbst 2017 abgeschlossen.

Auch das vom Bund 2016 geschaffene Programm für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen mit jährlich 100.000 Plätzen wurde bundesweit heruntergefahren, da die Nachfrage nicht den Erwartungen entsprach. In Schleswig-Holstein wurden seit Programmstart insgesamt rund 500 Plätze genehmigt; davon allein rund 270 Plätze im Bereich der Agentur für Arbeit in Kiel (Stand 31. August 2017).

Dennoch entfalten die ab 2015 verstärkt und sehr zügig entwickelten Fördermaßnahmen, die thematisch unterschiedlich ausgerichteten Netzwerke für Information und Beratung von Flüchtlingen und die vertiefte Zusammenarbeit der Akteure im Land eine breite Wirkung.

Die IHK Kiel berichtet beispielsweise, dass in den letzten zwei Jahren in Kiel und auch in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten des Bezirks der IHK zu Kiel ein breites und funktionsfähiges Netzwerk entstanden sei. Die Arbeitsmarktakteure der Arbeitsagenturen, Jobcenter, Kammern, Bildungseinrichtungen und Beratungsstellen würden gut zusammen arbeiten und die Vermittlung von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt fördern, Messen und Veranstaltungen organisieren und sich über neue Entwicklungen austauschen.

Nach und nach finden immer mehr Flüchtlinge ihren Weg in den Arbeitsmarkt. Im Jahr 2017 werden insgesamt voraussichtlich rund 2.500 Flüchtlinge aus den acht zugangsstärksten nichteuropäischen Herkunftsländern in Schleswig-Holstein den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt geschafft haben. Weitere 775 Flüchtlinge aus diesen Ländern haben zwischen Oktober 2016 und Oktober 2017 eine Ausbildung aufgenommen.

Um einen nachhaltigen Verbleib in Arbeit und Ausbildung zu ermöglichen, wird sich die Landesregierung auch künftig bemühen, die Schutzsuchenden ebenso wie die Betriebe und Unternehmen bei der Beschäftigung geflüchteter Menschen zu unterstützen. Dabei gilt, die für die jeweiligen Zielgruppen grundsätzlich gut geeigneten, bestehenden Qualifizierungs- und Sprachförderangebote des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit als Hauptakteure der Arbeitsförderung wie zum Beispiel die Kombination von Integrationskursen mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Berufsorientierung für Flüchtlinge, Perspektiven für junge Flüchtlinge, Perspektiven für Flüchtlinge, Perspektiven für weibliche Flüchtlinge und die Kombiförderung durch das Branchenübergreifende Kooperationsmodell nicht zu doppeln, aber bedarfsgerecht zu flankieren. Dazu kann beispielsweise bedarfsgerechtes Coaching im Betrieb gehören, das die Arbeit der vom Bund finanzierten Willkommenslotsen ergänzen könnte.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gehören auch Vereinfachungen auf behördlicher Ebene. Der „Umverteilungserlass“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 28. Juli 2017 zum möglichen Wohnortwechsel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Erwerbstätigkeit bereits im laufenden Asylverfahren bietet Erleichterungen für die Arbeitsmarktintegration.

Unabhängig von den Fortschritten im Bereich der Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen hat die Landesregierung die Erwartung an den Bund, das bestehende Förderangebot bedarfsgerecht zu erweitern und in abgestimmten Förderketten zu verstetigen. Dabei sind ein Gleichklang der Zugangsvoraussetzungen und die Sicherung zeitnaher Anschlussmaßnahmen sowie Teilzeitangebote anzustreben.

Gemeinsames Ziel ist, die Arbeitslosenquote von Arbeitslosen mit Fluchthintergrund zu senken und auch die Flüchtlinge zu unterstützen, die es bereits in Arbeit und Ausbildung geschafft haben, aber noch Unterstützung brauchen. An mangelnder Grundbildung und nicht ausreichenden Sprachkenntnissen bei ansonsten guten Leistungen soll die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen nicht scheitern müssen.

Mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern und dem Unternehmerverband Nord entwickelt das Wirtschafts- und Arbeitsministerium zurzeit gezielte Förderansätze für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein. Die regionale Ausweitung des Beratungsnetzwerks „Mehr Land in Sicht“ wird bereits unterstützt. Darüber hinaus wurde ein Pilotprojekt zur Arbeitsmarktintegration von weiblichen Geflüchteten in Kiel entwickelt und ein Jobmessen-Projekt, das arbeitssuchende Geflüchtete direkt an Betriebe vermittelt, ist in Vorbereitung.

Die Förderung der Bildungsmaßnahmen für volljährige Geflüchtete mit offener Bleibeperspektive konnte in 2017 erfolgreich starten und wird 2018 fortgesetzt. In 2017 stehen hierfür rund 1,14 Mio. € Landesmittel zur Verfügung. Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig junge volljährige Geflüchtete mit offener Bleibeperspektive – eine Zielgruppe, die aufgrund ihrer Herkunft von anderen Fördermaßnahmen ausgeschlossen ist – auf Ausbildung, Arbeit und externen Schulabschluss vorbereiten bzw. beim Einstieg in Arbeit und Ausbildung begleiten. Die Maßnahmen finden in Einrichtungen des Jugendaufbauwerkes Schleswig-Holstein statt. Seit März 2017 konnten 193 Geflüchtete dieser Zielgruppe an den Maßnahmen teilnehmen. Nach neun Monaten Projektlaufzeit konnten bereits 26 Personen in Ausbildung, 20 in Einstiegsqualifizierung und 21 in Arbeit vermittelt werden. Damit konnten fast 40 Prozent der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt eintreten.

Die vom Land Schleswig-Holstein mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten, übergreifenden Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung im Rahmen des Landesprogramms Arbeit stehen Geflüchteten ebenfalls offen, sofern diese die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Durch gezielte Erweiterung der ergänzenden Förderkriterien einzelner Aktionen wie dem Beratungsangebot „Frau & Beruf“ wurde der Zugang für Geflüchtete weiter erleichtert. Auch Flüchtlinge können den Weiterbildungsbonus zur Förderung einer beruflichen Weiterbildung in Anspruch nehmen,

sofern sie als Beschäftigte gelten. Ihnen verbessert das 2017 aufgelegte zielgruppenspezifische Informationsblatt zum Weiterbildungsbonus den Informationszugang ([www.weiterbildungsbonus-sh.de](http://www.weiterbildungsbonus-sh.de)).

In fast allen Aktionen des Landesprogramms Arbeit ist eine Zunahme von Teilnehmenden aus dem Kreis der Geflüchteten entweder zu verzeichnen oder in Zukunft zu erwarten. Besonders im Rahmen der Aktionen „Frau & Beruf“, „Handlungskonzept PLuS“ (Coachingangebot zum erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt für Schüler ab der 8. Jahrgangsstufe) und bei der Regionalen Ausbildungsbetreuung können bereits eine steigende Zahl von Beratungen und erfolgreiche Vermittlungen von Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung oder andere positive Anschlussperspektiven (z.B. Praktika, Freiwilliges Soziales Jahr) verzeichnet werden.

Beispielhaft sei hier die Regionale Ausbildungsbetreuung genannt, bei der die Zahl derjenigen, die beispielsweise Rat und Unterstützung suchen, kontinuierlich ansteigt. Zurückzuführen ist dies auf die zunehmende Zahl abgeschlossener Sprachkurse durch Geflüchtete und Asylsuchende, die dann in Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen und Ausbildung einmünden, aber diese häufig nicht aus eigener Kraft erfolgreich meistern können. Nahmen in 2015 noch 24 Geflüchtete das Beratungsangebot in Anspruch, waren es in 2016 bereits 74 und in 2017 99 junge Menschen (Stand: 30. September 2017). Ziel ist, den endgültigen Abbruch des beruflichen Ausbildungsweges zu verhindern bzw. nach bereits erfolgter Vertragslösung die Reintegration in eine alternative Ausbildung zu gewährleisten. Mehr als 50 Prozent der durch die Ausbildungsbetreuung vermittelten Ratsuchenden haben im Handwerk eine Ausbildung begonnen, rund 25 Prozent in Industrie und Handel, die weiteren in der Landwirtschaft und in den freien Berufen. Bei den letzteren sind es meist Pflegeberufe.

Um die Ausbildung junger Flüchtlinge zu gesuchten Fachkräften zu unterstützen, spricht sich die Landesregierung für die Erweiterung der durch das Integrationsgesetz des Bundes geschaffenen so genannten „3+2-Regelung“ um Einstiegsqualifizierungen und staatlich geregelte Helferberufe aus.

Ein Beispiel für die berufsbezogene Information und Beratung geflüchteter Menschen ist das Projekt „Handwerk ist interkulturell“ der Handwerkskammer Lübeck. „Handwerk ist interkulturell“ ist ein Einzelprojekt des Netzwerks „Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“, das sich für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen engagiert. Seit Juli 2015 wurden im Rahmen von „Handwerk ist interkulturell“ insgesamt über 831 Personen beraten. Davon wurden 560 in Sprachkurse, 324 in Praktika (davon 38 in Einstiegsqualifizierung) und 116 in sozialversicherungspflichtige Arbeit bzw. Ausbildung vermittelt (teilweise in Kombination, z.B. Sprachkurs und anschließend Praktikum). Das Projekt wird ab dem 1. Januar 2018 um zwei Stellen im Kreis Herzogtum Lauenburg erweitert und bis Ende 2019 fortgesetzt.

Auch in der Fachkräfte- und Weiterbildungsberatung wird das Thema „Zuwanderung“ in Zukunft eine noch größere Rolle spielen. Aus diesem Grund sollen die Berater der vom Land geförderten Beratungsnetze Fachkräftesicherung und Weiterbil-

derung zu den übergeordneten Fragen der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt geschult werden. Auch befasst sich der „Weiterbildungstag Schleswig-Holstein“ 2017 schwerpunktmäßig mit dem Thema der Kompetenzerkennung, -erfassung und -entwicklung bei Flüchtlingen und Migranten ([www.weiterbilden-sh.de](http://www.weiterbilden-sh.de)).

#### **i. Handlungsfeld „Gesundheit“**

Die seit Januar 2016 flächendeckende Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte, sowie die Übernahme der Krankenbehandlung durch die gesetzlichen Krankenkassen befindet sich in der Anwendung. Wie im letzten Bericht (Drucksache 18/5262) bereits beschrieben besteht weiterhin die Problematik der unzulänglichen Datenlage zur Verwaltungskostenevaluation. Die Landesregierung wird mit allen Partnern Möglichkeiten erörtern, insbesondere die Verfahren und Abläufe zu verbessern.

Zusätzlich zu der Erstattung der anfallenden Behandlungskosten sowie der angemessenen Vergütung für die anfallenden Verwaltungskosten unterstützt das Land weiterhin Einzelmaßnahmen durch gezielte Förderung, insbesondere um Lücken in der psychosozialen Betreuung auf Grund von Dolmetscherverfügbarkeit zu schließen.

- Das Projekt BRÜCKE dient einem erleichterten Zugang zu medizinischen, sozialen und behördlichen Einrichtungen sowie die Gewinnung von zusätzlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die bereit sind psychotherapeutische Arbeit mithilfe von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern zu leisten.
- Die ZIP gGmbH unterstützt die adäquaten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen durch Betreiben einer Spezialambulanz als Teil der psychiatrischen Institutsambulanz. Durch die langjährige Erfahrung des multiprofessionellen Teams mit dieser Patientengruppe und die Verteilung auf die Standorte Kiel, Lübeck und dem Klinikum Itzehoe, ist eine ausreichende Versorgungsstruktur für Schleswig-Holstein geschaffen. Ein zugehöriges gefördertes Projekt ist die EMDR-Gruppenintervention bei Flüchtlingen mit Posttraumatischer Belastungsstörung.
- Der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Rahmen von psychosozialen und traumapädagogischen Betreuungsangeboten für traumatisierte Flüchtlinge im Rahmen eines dreijährigen Projektes des Paritätischen zur „Verbesserung der Aufnahmebestimmungen für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“. Das Projekt wird außerdem mit Finanzmitteln vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds gefördert.

#### **j. Handlungsfeld „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“**

Seit Erstellung des letzten Landtagsberichts sind die Zugangszahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bundesweit und in Schleswig-Holstein weiter zurückgegangen. Mit Stand 13. November 2017 befinden sich in Deutschland 55.766 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in vorläufiger bzw. regulärer Inobhutnahme und in Anschlussmaßnahmen, 1776 davon in Schleswig-Holstein. In den Monaten seit Mai

2017 wurden durchschnittlich 14 Neuzugänge pro Woche in Schleswig-Holstein aufgenommen. Die Aufgabe der Inobhutnahme und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge konzentriert sich nach wie vor auf wenige Jugendämter in Schleswig-Holstein, aktuell sind dies v. a. die Jugendämter Flensburg und Neumünster.

Im Rahmen des Verfahrens zur bundesweiten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bestimmt das Bundesverwaltungsamt die jeweils aufnahmepflichtigen Länder. § 42c SGB VIII bestimmt, dass bis zum 1. Mai 2017 die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der Bestandszahlen mit der Aufnahmequote nach Königsteiner Schlüssel ermittelt wurde. Berücksichtigt wurden hierbei alle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die zum jeweiligen Datum der Verteilentscheidung in den Ländern betreut wurden, inklusive der sogenannten Altfälle (solche, die schon vor Beginn des Verteilverfahrens zum 1. November 2015 aufgenommen und weiter betreut wurden). Gleichzeitig sieht § 42c Abs. 1 SGB VIII einen finanziellen Ausgleich für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vor, die am Stichtag 1. November 2015 in einzelnen Ländern über den Königsteiner Schlüssel hinaus betreut wurden.

Zu den am 1. November 2015 überproportional betroffenen Ländern gehörte auch Schleswig-Holstein. Aus der Ausgleichssumme, die die unterproportional betroffenen Länder aufbringen müssen, stehen dem Land rund 12,6 Mio. € zu, von denen inzwischen rund 11,4 Mio. € vereinnahmt werden konnten. Die Auszahlung der letzten Rate soll im März 2018 erfolgen.

Der Regelung in § 42c SGB VIII lag die Annahme zugrunde, dass innerhalb von 18 Monaten seit Beginn des Verteilverfahrens, d. h. bis zum 1. Mai 2017, die Belastung der Länder mittels des Verteilverfahrens ausgeglichen sein würde und dass dann die Bestandszahlen nicht weiter zu berücksichtigen sein würden.

Seit Mai 2017 wird daher die für das Verteilverfahren zugrunde gelegte Aufnahmequote jeweils monatlich im Voraus allein anhand der Zahl der Neuzugänge ermittelt, ohne Berücksichtigung der vor dem 1. Mai 2017 aufgenommenen Bestandsfälle. Auf ein entsprechendes neues Verfahren haben sich die Länder in Abstimmung mit dem Bund in einem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz verständigt.

Schleswig-Holstein war und ist auch auf Basis der neuen Quotenermittlung überwiegend sogenanntes Einreiseland und hat bislang über 90 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Verteilung an andere Länder (vorwiegend Mecklenburg-Vorpommern) angemeldet. Im September lag das Land kurzzeitig unterhalb der Aufnahmequote, Schleswig-Holstein wurden 12 Personen aus Bremen zugewiesen.

Der o. g. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder sieht vor, dass das neue Verfahren nach einer Erprobungszeit von sechs Monaten überprüft werden soll. Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend und Familienbehörden hat in ihrer Sitzung im September 2017 dazu eine länderoffene Arbeitsgruppe eingesetzt, für die Schleswig-Holstein gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen die Federführung übernommen hat.

Seit Sommer des Jahres ist das bereits im letzten Bericht dargestellte Modellprojekt zur regionalen, aufsuchenden kinder- und jugendpsychiatrischen/psychotherapeutischen Erstversorgung („mobile Sprechstunde“) an allen vier Projektstandorten (Kinder- und Jugendpsychiatrien in Elmshorn, Kiel, Lübeck und Schleswig) etabliert, so dass das Angebot nun landesweit und flächendeckend zur Verfügung steht. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer – festgestellten oder vermuteten – traumatischen Belastung betreuen, können mit der für ihre Region zuständige Projektstelle einen Termin für eine „mobile Sprechstunde“ vereinbaren. Traumatherapeutisch geschulte Fachkräfte kommen dann in die Einrichtung und erörtern mit den Betreuungskräften Möglichkeiten einer Unterstützung der betreffenden UMA in ihrem Lebensumfeld, so dass eine stationäre Aufnahme in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie möglichst vermieden werden kann.

Das Projekt ist auf eine Laufzeit von drei Jahren (2017-2019) angelegt, pro Jahr stehen 300 T. € zur Verfügung.

Das Land ist verpflichtet, die Kosten, die ab dem 1. November 2015 für die in Schleswig-Holstein betreuten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei den Jugendämtern anfallen, zu erstatten (§ 89d Abs. 1 SGB VIII). In aller Regel handelt es sich um die Erstattung von Kosten der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer Pflegefamilie. Dazu kommen Erstattungen für Annexleistungen wie Krankenhilfe, Fahrtkosten oder Dolmetscherkosten. Aufgrund der bis April des Jahres noch vordringlich zu bearbeitenden Erstattung der Altfälle (bundesweites Kostenerstattungsverfahren gem. § 89d Abs. 3 SGB VIII a. F.) und aufgrund der Vielzahl der Erstattungsanträge und Rechnungen für Neufälle sowie über Jahr nachlaufender Antragsfristen kann eine periodengerechte Erstattung z. Zt. nicht geleistet werden. Um die Liquidität der Kommunen zu stärken, haben die schleswig-holsteinischen Jugendämter auch in diesem Jahr für die Erstattungen gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII über die bereits getätigten Spitzabrechnungen zusätzlich Abschlagszahlungen erhalten (2016 waren es 30 Mio. €, 2017 60 Mio. €).

Für die Abwicklung des bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens wird aktuell eine Vereinbarung zwischen den Ländern abgestimmt, in der Fristen und Zahlungsmodalitäten der Schlussabrechnung geregelt werden sollen. Nach dem vom Bundesverwaltungsamt durchgeführten Belastungsvergleich ist für Schleswig-Holstein eine Erstattung in Höhe von 3,9 Mio. € zu erwarten.

#### **k. Handlungsfeld „Ehrenamt“**

Das freiwillige Engagement in Deutschland ist auch im Jahr 2017 nach wie vor sehr hoch und sehr bedeutsam für die Integration von den Geflüchteten, die dauerhaft bei uns heimisch werden. Ohne Unterstützung bei der Wohnungssuche, bei Ämterangelegenheiten, Sprachkursen und vor allem dem Zugang zu unserer Gesellschaft durch freiwillige Helferinnen und Helfern, Nachbarinnen und Nachbarn und Mitglieder von Vereinen oder Verbänden wäre ein Einstieg in gelingende Integration eine schwer zu

vollbringende Aufgabe. Die damit einhergehenden Anforderungen an die Engagierten, die neben einem hohen Zeitaufwand auch ein großes Maß an Einfühlungsvermögen und Aufgeschlossenheit erfordern, sind nicht zu unterschätzen. Daher bietet die Landesregierung unterschiedliche Angebote, um mit hauptamtlicher Unterstützung die Bedingungen und die Angebote für freiwillig Engagierte zu fördern.

Die mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mio. € p.a. aufgelegten Förderprogramme des Landes (Laufzeit 2016 bis 2019) haben dazu beigetragen, die Schaffung hauptamtlicher Strukturen zur Unterstützung des freiwilligen Engagements in der Flüchtlingshilfe anzuschieben.

Im Oktober fand unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eine Fachtagung zum Thema Ehrenamt und Geflüchtete mit über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Neumünster statt, die dem Austausch von Ehren- und Hauptamtlichen diente und über die Beratungslandschaft sowie aktuelle Themen informierte.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unterstützt und vernetzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungs- sowie der Koordinierungsstellen. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen Fortbildungsangebote mit fachlichen und methodischen Themen offen.

Die Grundidee, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die jeweiligen Themen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihre Regionen tragen, wurde gut angenommen, so dass viele Engagierte von den angebotenen Veranstaltungen profitieren konnten.

Aus diesem Grund wird die Fortbildungsreihe auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden. Als Themen, welche aus der Praxis als Problemstellungen genannt werden, stehen derzeit zur Diskussion:

- Umgang mit Geflüchteten mit einer posttraumatischen Belastungsstörung
- Sensibilisierung für sexuelle Übergriffe in der Flüchtlingsarbeit
- Selbstorganisation von Geflüchteten unterstützen
- Social Media und digitale Medien in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe
- Binationale Partnerschaften in der Flüchtlingsarbeit
- Rolle des Ehrenamtes im Kontakt mit dem Jobcenter/Arbeitsagentur

Die 2016 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe Ehrenamt diente der Vernetzung der Akteure, dem Informationsaustausch, dem Ausbau des Qualifizierungsangebots und der Stärkung von hauptamtlichen Strukturen. Angesichts der Entwicklung der Flüchtlingshilfe hin zur Integrationshilfe steht die Arbeitsgruppe vor der Herausforderung neue Ziele zu definieren und neue Maßnahmen zu erarbeiten.

## **I. Handlungsfeld „Studium und Hochschulen“**

Das Wissenschaftsministerium engagiert sich auf Bundesebene, z.B. im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) oder des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und hat frühzeitig – gemeinsam mit den Hochschulen – ein Maßnahmen-

paket entwickelt, dessen Rahmenbedingungen bereits im letzten Bericht (Drucksache 18/5262) dargestellt wurden.

Für die Jahre 2017 bis 2019 hat die Landesregierung zur Fortführung der Integrationsmaßnahmen an allen Hochschulstandorten Schleswig-Holsteins weitere finanzielle Förderungen in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € unter Haushalts- und Entwicklungsvorbehalt berücksichtigt. Ziel der Maßnahmen ist es weiterhin, qualifizierten Flüchtlingen durch umfassende Informations- und sprachliche bzw. studienvorbereitende Angebote den Zugang zum Studium zu ermöglichen.

Im April und aktuell im September 2017 haben die Hochschulen die Nachfrageentwicklung bzw. Passgenauigkeit des Maßnahmenpaketes wie folgt bewertet:

- Hoher Beratungs- und sozialer Betreuungsbedarf (Informationen zu Studiemöglichkeiten sind inzwischen bekannt und führen zu steigendem Beratungsbedarf), hoher Bedarf an Koordinierung und Vernetzung mit lokalen Partnern.
- Hohe Nachfrage nach studienspezifischen Sprachprogrammen, Propädeutika, Studienkollegplätzen, Studierfähigkeits- bzw. Sprachtests sowie Online-Angeboten.
- Allen Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten steht eine hohe Nachfrage gegenüber. Erste Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Integrations-, Sprach- und weiteren vorbereitenden Maßnahmen konnten bereits in ein Hochschulstudium wechseln.
- Es ist zu erwarten, dass die Absolventinnen und Absolventen der Integrations- und Vorbereitungsmaßnahmen in hoher Zahl ein Studium aufnehmen werden.
- Anzumerken ist, dass ein Studium bzw. studienvorbereitende Kurse zumeist erst zeitverzögert, also nicht unmittelbar nach der Ankunft der Flüchtlinge, aufgenommen werden. Somit lassen die rückläufigen Zahlen nach Schleswig-Holstein kommender Flüchtlinge keinen aktuellen Rückschluss auf die Zahl für ein Studium qualifizierter Flüchtlinge in Schleswig-Holstein zu.

Aus Sicht der Hochschulen werden die Absolventenzahlen der studienspezifischen Sprach- und Vorbereitungsprogramme auf ein Studium schnell weiter steigen und zu einer größeren Zahl Studierender aus dem Kreis der Geflüchteten führen.

Das Engagement aller Beteiligten ist beachtlich, es stärkt den Integrationsprozess durch gelebte Willkommenskultur auf dem Campus. Die Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen fördern zugleich die Zielsetzung der Internationalisierung der Hochschulen. Das Projekt „Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig - Holstein“ ist damit auf einem guten Weg.

## V. Haushalt

Für den Haushaltsentwurf 2018 der Landesregierung wird auf Basis einer neuen technischen Annahme des Bundes eine Zugangszahl an Asylbewerberinnen und -

bewerbern von 6.120 (bundesweit 180.000) zugrunde gelegt. Der Haushaltsentwurf 2018 sieht für den Aufgabenbereich Flüchtlinge/Asyl Gesamtausgaben in Höhe von rund 474 Mio. € vor. Gegenüber dem Haushalt 2017 sinken die Ausgaben damit um rund 60 Mio. €. Die im Haushaltsentwurf veranschlagten Ausgaben des Jahres 2018 belaufen sich damit jedoch weiterhin auf das 5,6-fache des Jahres 2014.

Erstattungsleistungen des Bundes im Rahmen der Beteiligung an den Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in Höhe von 35 Mio. € als globale Mehreinnahme im Einzelplan 11 eingestellt. Weiterhin werden an Integrationsmitteln 68 Mio. €, zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 11,9 Mio. €, zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus 29 Mio. € sowie für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung 29,7 Mio. € zusätzlich vom Bund bereitgestellt. Insgesamt beteiligt sich der Bund mit rund 174 Mio. € an den asylbedingten Ausgaben von insgesamt rund 474 Mio. €, das entspricht einer Quote von ca. 37 Prozent. Unter Berücksichtigung des Belastungsausgleichs für die unbegleiteten minderjährigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber von 1,2 Mio. € und den Erstattungsleistungen der Hansestadt Hamburg für die Nutzung der Erstaufnahmeeinrichtung in Bad Segeberg in Höhe von 4,3 Mio. € beläuft sich die Finanzierung der Ausgaben aus Landesmitteln damit auf rund 295 Mio. €.